

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus am Maxplatz
96047 Bamberg



Bamberg, 22.09.2020

Antrag an den Stadtrat:

Einsetzung eines Klimabeirats

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
hiermit beantragt meine Fraktion,

I. Beschlussvorlage

(1) Der Stadtrat setzt einen Beirat „Klimaschutzbeirat für die Stadt Bamberg und den Landkreis Bamberg“ ein.

(2) Die Satzung des Beirates (Anhang 1) wird beschlossen. Daraus resultieren folgende Rechte für den Beirat:

- a. Der Beirat bekommt das Recht, Fachleute aus der Verwaltung zu seinen Sitzungen einzuladen.
- b. Der Beirat bekommt Berichts- und Antragsrecht im Stadtrat und allen Ausschüssen in allen den Klimaschutz betreffenden Angelegenheiten.

(3) Dem Beirat werden 1500,00 € jährlich zur Verfügung gestellt, um Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaschutz zu betreiben.

Erläuterung und Begründung

Um das zivilgesellschaftliche Engagement im Bereich Klimaschutz einzubinden und Lösungen für einen sinnvollen Klimaschutz in der Region Bamberg mit Vertreter*innen der Gesellschaft zu finden, soll ein Klimaschutzbeirat einberufen werden. Dieser eine Beirat soll für Stadt und Landkreis gleichermaßen arbeiten, um bestmögliche Vernetzung und Zusammenarbeit zu garantieren.

Neben der Überprüfung der Arbeit des Stadtrates und des Kreistages soll er dazu dienen, dass Thema Klimaschutz der breiten Zivilgesellschaft näher zu bringen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Kettner'.

Stephan Kettner,
Fraktionsvorsitzender BaLi/Die PARTEI

Anhang 1

Geschäftsordnung für den „Klimaschutzbeirat für die Stadt Bamberg und den Landkreis Bamberg“

Inhaltsübersicht

§1 Bezeichnung

§2 Aufgaben

§3 Rechte

§4 Zusammensetzung

§5 Beziehung von Sachverständigen

§6 Amtsperiode

§7 Vorsitz

§8 Geschäftsgang

§9 Geschäftsstelle

§10 Ehrenamt

§11 In-Kraft-Treten

§ 1 Bezeichnung

(1) Die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg richten zur Stärkung des Klimaschutzes in Bamberg einen Beirat als öffentliche kommunale Einrichtung ein.

(2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimaschutzbeirat für die Stadt Bamberg und den Landkreis Bamberg“ oder kurz „Klimaschutzbeirat Bamberg“.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Begleitung und Beratung der Verwaltung bei der Entwicklung und Umsetzung klimapolitisch relevanter Vorhaben, insbesondere die Begleitung der*s Klimaschutzbeauftragten bei der partizipativen Entwicklung und Umsetzung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt und den Landkreis Bamberg.

(2) Die Ermöglichung der Beteiligung und Vertretung der Anliegen der interessierten Bürger*innen, deren Anregungen so in die Entscheidungsfindung der Kommunalverwaltungen und der Fraktionen des Stadtrates und Kreistages einfließen können.

(3) Einen Beitrag zur für die Beteiligung notwendige Transparenz und verständliche Information der Bevölkerung zu leisten, indem behandelte klimarelevante Informationen der Öffentlichkeit in angemessener Form zugänglich gemacht werden.

(4) Die Aufgaben werden im Beirat eigenständig verteilt.

§ 3 Rechte

- (1) Der Beirat hat im Kreistag und im Stadtrat Antragsrecht. Die Anträge müssen zusammenhängend mit dem Aufgabenfeld des Beirates sein. Die Anträge werden als normale Anträge behandelt.
- (2) Der Beirat hat im Stadtrat und Kreistag Berichtsrecht zu allen Tagesordnungspunkten, die seinen Aufgabenbereich umfassen.
- (3) Empfehlungen des Beirates sind in den zuständigen Gremien der Stadt und des Landkreises Bamberg in angemessener Frist zu behandeln. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von längstens 3 Monaten. Diese darf nur ausnahmsweise überschritten werden, z.B. wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Stadtrates, des Kreistages, der Senate und der Ausschüsse des Landkreises und der Stadt notwendig ist.
- (4) Dem Beirat ist sowohl vom Stadtrat, Kreistag, den Fachsenaten, den Ausschüssen wie auch von der Stadtverwaltung und der Kreisverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereiche berührenden Angelegenheiten mit Frist von 7 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Dienststellen der Stadtverwaltung und der Kreisverwaltung haben den Beirat möglichst frühzeitig überall in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Organisationen (nach §4 - Zusammensetzung Abs. 2) vorgeschlagen. Der Stadtrat ernennt die Mitglieder für die Stadt. Der Kreistag ernennt die Mitglieder für den Landkreis. Der Beirat soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt werden.
- (2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 - Eine Person aus dem fachlichen / wissenschaftlichen Bereich „Klimaschutz“ (bevorzugt: Scientists For Future; Health For Future) für den Landkreis
 - Eine Person aus dem fachlichen / wissenschaftlichen Bereich „Klimaschutz“ (bevorzugt: Scientists For Future; Health For Future) für die Stadt Bamberg.
 - Zwei Personen aus zivilgesellschaftlichen Klimaschutzgruppierungen (bevorzugt: Gruppierungen des Bamberger Klimaschutzbündnisses) für die Stadt Bamberg
 - Zwei Personen aus zivilgesellschaftlichen Klimaschutzgruppierungen (bevorzugt: Gruppierungen des Bamberger Klimaschutzbündnisses) für den Landkreis Bamberg
 - Eine Person der Arbeitgeber*innenvertretungen (bevorzugt: IHK; Kreishandwerkerschaft Bamberg; Wirtschaftsclub Bamberg, HWK) für den Landkreis Bamberg
 - Eine Person der Arbeitgeber*innenvertretungen (bevorzugt: IHK; Wirtschaftsclub Bamberg; HWK) für die Stadt Bamberg
 - Eine Person der Arbeitnehmer*innenvertretungen (bevorzugt: DGB) für die Stadt Bamberg
 - Eine Person der Arbeitnehmer*innenvertretungen (bevorzugt: DGB) für den Landkreis Bamberg
 - Eine Person der ansässigen Konfessionen für den Landkreis Bamberg

- Eine Person der ansässigen Konfessionen für die Stadt
- (3) Dem Beirat gehören als beratende Mitglieder an:
 - Der*die Klimaschutzmanager*in der Stadt Bamberg
 - Der*die Klimaschutzmanager*in des Landkreises Bamberg
 - Der*die Referent*in für Klima, Mobilität und Soziales der Stadt Bamberg
 - Der*die Klimaschutzbeauftragte des Landkreises Bamberg

§ 5 Beziehung von Sachverständigen

Jeweils nach den Themenschwerpunkten der Sitzung des Beirates können Sachverständige oder Vertreter*innen von Einrichtungen, die nicht dem Beirat angehören, zu Sitzungen eingeladen werden. Stadt und Landkreis übernehmen anfallende Kosten.

§ 6 Amtsperiode

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates sowie deren Vertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren getrennt (nach §4 Zusammensetzung) vom Stadtrat und Kreistag benannt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (3) Ein Mitglied des Beirates kann ausscheiden, wenn es aus einem wichtigen Grund gegenüber dem*r Vorsitzenden seinen*ihren Rücktritt erklärt.
- (4) Für jedes ausscheidende Mitglied ist ein*e Nachfolger*in zu benennen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den*die Vorsitzende und eine*r Stellvertreter*innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Vorsitzenden hat gegenüber der Stadt- und Landkreisverwaltung unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes ein Auskunftsrecht in allen den Klimaschutz betreffenden Angelegenheiten der Stadt und des Landkreises Bamberg.
- (3) Die Vorsitzenden vertreten den Beirat nach außen.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der*die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Eine Sitzung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Der Antrag muss einen bestimmten Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden den Beiratsmitglieder durch den*die Vorsitzenden wenn möglich bei der Einladung mitgeteilt. Die Sitzungseinladung hat mindestens 1 Woche vor dem Termin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich/digital vorzuliegen. Die Tagesordnung kann auch während der Sitzung ergänzt werden

(3) Vertreter*innen von städtischen und kreisangehörigen Dienststellen und Körperschaften in kommunaler Trägerschaft sowie von Fach- und Sozialdiensten sollen auf Einladung des*der Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist öffentlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Beirat kann zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise einsetzen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirates ist bei dem*r Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Bamberg eingerichtet. Dieser verwaltet auch die Finanzen des Klimaschutzbeirates.

§ 10 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach dem Beschluss in Stadtrat und Kreistag in Kraft.